

Ermittlung der Pro-Kopf-Belastung (PKB)

(zu Nr. 4.3 Teil B RZWAs 2018)

Zum Ausfüllen bitte die Erläuterungen der Seiten 3 und 4 beachten.

Eingang WWA

Antragsteller: (Gemeinde oder Zweckverband)	
Satzungsgebiet, für das die PKB ermittelt wird:	
Gemeindekennziffer:	

Berechnung des Demografiefaktors

Einwohner mit Hauptwohnsitz zum 31. Dezember 2004 (EZ 2004) ¹	Einwohner mit Hauptwohnsitz zum 31. Dezember 2014 (EZ 2014) ¹	Demografiefaktor = $\frac{EZ\ 2014}{EZ\ 2004}$

Berechnung der Einwohnerzahl mit Demografiefaktor (EZD)

	zum 30. Juni 2013 ²	x Demografie- faktor ³	EZD	
An eine öffentliche Wasserversor- gung angeschlossene Einwohner:		x	=	= EZD _{WV}
An eine kommunale Abwasseranlage angeschlossene Einwohner:		x	=	= EZD _{AW}

Geplante Sanierungsvorhaben in den künftigen Jahren

Alle Angaben in ganzen Zahlen	Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020	Jahr 2021
Wasserleitung Sanierung Nr. 2.2.1 in Meter				
Wasserleitung Verbund Nr. 2.2.2 in Meter				
Investitionen in Wasser-Anlagen Nr. 2.2.3 Euro				
Abwasserkanal Renovierung Nr. 2.2.1 in Meter				
Abwasserkanal Erneuerung Nr. 2.2.1 in Meter				
Abwasserkanal Verbund Nr. 2.2.2 in Meter				
Investitionen in Abwasseranlagen Nr. 2.2.3 Euro				
Beitritt zu einem Zweckverband Nr. 2.2.4 Jahr				

1 Ab 1. Januar 2020 zählen die Einwohnerzahlen zum Stand 31. Dezember 2008 und 31. Dezember 2018.

2 Ab 1. Januar 2020 zählen die Einwohnerzahlen zum Stand 30. Juni 2016.

3 Wenn der Demografiefaktor kleiner 1,00 ist, wird der Demografiefaktor im Quadrat (^2) genommen.

Alle Angaben in ganzen Zahlen.	Investitionen der Vergangenheit 1. Januar 1992 – _____ (Datum Stichtag)		Investitionen der Zukunft _____ (Datum Stichtag) – 31. Dezember 2021	
	Wasserversorgung (WV)	Investitionen der Vergangenheit	Euro	Investitionen der Zukunft
abzgl. erhaltener Zuwendungen		- Euro	abzgl. ausstehender Zuwendungen	- Euro
Investitionen ohne Zuwendungen		Euro	Investitionen ohne Zuwendungen	Euro
Einwohnerzahl EZD _{WV}			Einwohnerzahl EZD _{WV}	
$\frac{\text{Investitionen ohne Zuwendungen}}{\text{Einwohnerzahl EZD}_{WV}}$		= Euro/EZD _{WV}	$\frac{\text{Investitionen ohne Zuwendungen}}{\text{Einwohnerzahl EZD}_{WV}}$	= Euro/EZD _{WV}
Abwasserentsorgung (AW)	Investitionen der Vergangenheit	Euro	Investitionen der Zukunft	Euro
	abzgl. erhaltener Zuwendungen	- Euro	abzgl. ausstehender Zuwendungen	- Euro
	Investitionen ohne Zuwendungen	Euro	Investitionen ohne Zuwendungen	Euro
	Einwohnerzahl EZD _{AW}		Einwohnerzahl EZD _{AW}	
	$\frac{\text{Investitionen ohne Zuwendungen}}{\text{Einwohnerzahl EZD}_{AW}}$	= Euro/EZD _{AW}	$\frac{\text{Investitionen ohne Zuwendungen}}{\text{Einwohnerzahl EZD}_{AW}}$	= Euro/EZD _{AW}
zusammengefasst	Vergangenheits-PKB _{WV+AW}	Euro/EZD	Zukunfts-PKB _{WV+AW}	Euro/EZD
Gesamt-Pro-Kopf-Belastung (PKB)_{WV + AW} =				Euro/EZD

- Antragsteller beantragt getrennte Betrachtung WV AW
 Antragsteller beantragt gemeinsame Betrachtung WV + AW

Datum, Unterschrift Antragsteller:

Erläuterungen

Die Pro-Kopf-Belastung (PKB) wird **pro Satzungsgebiet** ermittelt, indem die Pro-Kopf-Belastungen

- getrennt für die Wasserversorgung (WV) und Abwasserentsorgung (AW) und
- getrennt nach Ausgaben der Vergangenheit und der Zukunft

ermittelt und anschließend addiert werden. Dabei gelten folgende Ansätze:

- **Demografiefaktor:**

Aus der demografischen Entwicklung der Einwohnerzahlen im Zeitraum 31. Dezember 2004 bis 31. Dezember 2014 (ab 1. Januar 2020 gilt der Zeitraum 31. Dezember 2008 bis 31. Dezember 2018) wird wie folgt der Demografiefaktor errechnet.

$$\text{Demografiefaktor} = \frac{\text{Einwohner zum 31. Dezember 2014}}{\text{Einwohner zum 31. Dezember 2004}}$$

Dabei ist die Gesamtzahl der Einwohner mit Hauptwohnsitz im betrachteten **Gemeindegebiet** anzusetzen, wie sie jeweils zum Zeitpunkt 31. Dezember 2014 bzw. 31. Dezember 2004 im statistischen Jahrbuch des Landesamts für Statistik (LfStat) angegeben ist. Der Demografiefaktor wird auf zwei Stellen nach dem Komma berechnet. Der Demografiefaktor eines Zweckverbands oder einer Zweckvereinbarung wird errechnet, indem die am Zweckverband bzw. der Zweckvereinbarung angeschlossenen Einwohner der jeweiligen Mitgliedsgemeinden zum Stand 31. Dezember 2014 mit dem Demografiefaktor der jeweiligen Mitgliedsgemeinde multipliziert und durch die Gesamtzahl aller am Zweckverband angeschlossenen Einwohner dividiert werden.

- **Einwohnerzahl mit Demografiefaktor [EZD]:**

Der Demografiefaktor wird dann mit der jeweiligen Zahl der im **Satzungsgebiet** wasserversorgten bzw. abwasserentsorgten Einwohner zum Zeitpunkt 30. Juni 2013 (ab 1. Januar 2020 gilt der Zeitpunkt 30. Juni 2016) multipliziert. Dabei ist die Gesamtzahl der wasserver- bzw. abwasserentsorgten Einwohner mit Hauptwohnsitz im betrachteten Satzungsgebiet anzusetzen. Die Einwohnerzahl mit Demografiefaktor wird ganzzahlig berechnet. Wenn der Demografiefaktor kleiner 1,00 ist, wird der Demografiefaktor im Quadrat (^2) genommen.

$$\begin{aligned} \text{EZD}_{\text{WV}} &= \text{an eine öffentliche Wasserversorgung angeschlossene Einwohner} \times \text{Demografiefaktor} \\ \text{EZD}_{\text{AW}} &= \text{an eine kommunale Abwasseranlage angeschlossene Einwohner} \times \text{Demografiefaktor} \end{aligned}$$

Auf Gemeindeebene sind die Zahlen in Spalte 4 der Erhebung über die Wassereigenversorgung und -entsorgung privater Haushalte 2013 (§ 7 Abs. 3 Umweltstatistikgesetz) in der Statistik 7P.1 „Gemeinden mit öffentlicher und privater Wasserversorgung 2013“ bzw. in der Statistik 7P.2 „Gemeinden mit öffentlicher und privater Abwasserentsorgung 2013“ des LfStat zum Stand 30. Juni 2013 angegeben. Ab 1. Januar 2020 gelten die Statistiken zum Stand 30. Juni 2016.

Zur Seite 2:

– **Investitionen der Vergangenheit [Euro]:**

Dies sind alle bisherigen baulichen Investitionen in öffentliche Trink- und Abwasseranlagen, einschließlich Anschlussentgelte, die seit 1. Januar 1992 (ab 1. Januar 2020 siehe Nr. 16 RZWas) bis zum Stichtags-Datum (24:00 Uhr) im betrachteten Satzungsgebiet kassenwirksam angefallen sind. Es gehen neben den baulichen Investitionen des Vermögens- bzw. Finanzhaushalts⁴ auch Ausgaben bzw. Auszahlungen für die bauliche Unterhaltung⁵ in die Investitionen der Vergangenheit ein. Der in dieser Anlage verwendete Begriff der „Investitionen“ weicht insoweit vom haushaltsrechtlichen Investitionsbegriff ab. Zu den baulichen Investitionen zählen auch die dazugehörigen Architekten- und Ingenieurleistungen, Ausgaben für Baugebiete und Anschlussentgelte sowie für maschinen- und elektrotechnische Ausrüstungen. Bei Abwasseranlagen können auch bauliche Investitionen für Blockheizkraftwerke und Klärschlamm-trocknungsanlagen angesetzt werden, die über Beiträge und Gebühren finanziert worden sind. Ausgaben für Spülfahrzeuge oder Ähnliches sind keine baulichen Investitionen. Von den angefallenen Investitionen (brutto) sind die erstattete Mehrwertsteuer, die erhaltenen Zuwendungen (EU, Bund, Freistaat), verrechnete Abwasserabgabe und Beiträge von Straßenbaulastträgern abzuziehen. Darlehen und FAG-Stabilisierungshilfen sind nicht in Abzug zu bringen. Die Pro-Kopf-Belastung der Vergangenheit nimmt von 2016 bis 2021 zu, wenn Investitionen getätigt werden. Investitionen, die z. B. im Jahr 2017 getätigt werden, gehören bei Antragstellung im Jahr 2016 noch zu den Investitionen der Zukunft, bei Antragstellung im Jahr 2018 jedoch zu den Investitionen der Vergangenheit.

– **Investitionen der Zukunft [Euro]:**

Hier sind alle anstehenden Investitionen in bauliche Sanierungen von öffentlichen Trink- und Abwasseranlagen in den Jahren bis einschließlich 2021 im betrachteten Satzungsgebiet zu erfassen, die sich künftig auf Beiträge und Gebühren auswirken werden. Hierbei sind von den zu erwartenden Investitionen (brutto) die zu erstattende Mehrwertsteuer und noch ausstehende Zuwendungen (EU, Bund, Freistaat, verrechnete Abwasserabgabe und Beiträge von Straßenbaulastträgern) abzuziehen. Zu erwartende Zuwendungen nach diesem Härtefallprogramm, Darlehen und FAG-Stabilisierungshilfen sind nicht in Abzug zu bringen.

– **Getrennte oder gemeinsame Betrachtung WV und AW**

Die Härtefallförderung wird für Vorhaben nach den Nrn. 2.2.1, 2.2.3 und 2.2.4 gewährt, wenn die nach Anlage 2 ermittelte Pro-Kopf-Belastung der Vergangenheit (Vergangenheits-PKB) für die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung gemeinsam (bei deckungsgleichem Satzungsgebiet) oder getrennt berechnet die in Nr. 4.3.1 genannten Härtefallsschwellen überschreitet. Ein deckungsgleiches Satzungsgebiet ist gegeben, wenn sich die Satzungsgebiete der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung bei 75 % der angeschlossenen Einwohner zum Stichtags-Datum überschneiden; dies ist vom Antragsteller nachzuweisen.

4 Vgl. die Gruppen 94 bis 96 der Zuordnungsvorschriften zum Gruppierungsplan für die Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände (ZVKommGrPI), Anlage 4 zu Nr. 2.1 der Vorschriften über die kommunale Haushaltssystematik nach den Grundsätzen der Kameralistik (VVKommHSyst-Kameralistik) bzw. die Kontenart 785 der Zuordnungsvorschrift zum kommunalen Kontenrahmen Bayern (ZuVoKommKR), Anlage 5 zu Nr. 2.5 der Vorschriften über die kommunale Haushaltssystematik nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung (VVKommHSyst-Doppik).

5 Vgl. die Gruppe 51 der ZVKommGrPI bzw. die Kontenart 722 der ZuVoKommKR.